

Prüf- und Zertifizierungsordnung

Übersicht

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - 2. Vertragliche Grundlagen**
 - 3. Prüfordnung**
 - 3.1 Prüfungsort
 - 3.2 Prüfungsablauf
 - 4. Zertifizierungsordnung**
 - 4.1 Grundvoraussetzungen
 - 4.2 Zertifikate
 - 4.3 Verpflichtungen des Kunden
 - 4.4 Überwachung der Fertigung/ Produktion
 - 4.5 Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten
 - 5. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**
 - 6. Haftung**
 - 7. Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung / Änderungsvorbehalt**
 - 8. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand**
 - 9. Inkrafttreten**
-



1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die grundsätzlichen Regelungen und Verfahren, nach denen die Hansecontrol Zertifizierungsgesellschaft arbeitet, gewährleisten die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und sind nicht diskriminierend.

(2) Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für alle von der Hansecontrol Zertifizierungsgesellschaft (im Nachfolgenden „HCCert“ genannt) erbrachten Dienstleistungen für externe Auftraggeber.

(3) Produktprüfungen werden nach dem aktuellen Stand der Technik, sowie nach aktuell gültigen normativen Anforderungen, Regelwerken, Richtlinien und Prüfgrundsätzen oder Kundenanforderungen (z.B. Prüfungen nach nicht genormten Prüfverfahren) durchgeführt. Werden entweder nur einzelne Bauteile eines Prüfmusters geprüft oder das gesamte Prüfmuster lediglich auf einzelne Aspekte (Teilprüfung) geprüft, kann keine Aussage über die Produkteigenschaften als Ganzes getroffen werden.

(4) Der Kunde stellt bei einer Produktprüfung HCCert die notwendige Anzahl der Prüfmuster kostenfrei zur Verfügung und übergibt zusätzlich die erforderlichen vollständigen technischen Unterlagen für die Evaluierung (z.B. Aufbauübersicht, Risikoanalyse, Gebrauchsanleitung, Zertifikate verwendeter sicherheitstechnischer Komponenten, sonstige technische Dokumentationen) an die HCCert. Bei Bedarf kann HCCert mehrere Prüfmuster kostenfrei nachfordern. Die Unterlagen sind der HCCert in der Regel in deutscher Sprache zu übergeben. Die Vorlage in einer anderen Sprache ist nach vorheriger Absprache möglich; allerdings behält sich HCCert vor, einzelne Passagen in deutscher Sprache anzufordern bzw. entsprechende Übersetzungen auf Kosten des Kunden selbst anzufertigen. Der Kunde trägt jegliche Kosten, welche dadurch entstehen, dass Prüfunterlagen nicht vollständig eingereicht werden.

Dasselbe gilt, wenn Prüfungen infolge unrichtiger oder lückenhafter oder verspäteter Angaben nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich dadurch verzögern.

2. Vertragliche Grundlagen

(1) Der Auftraggeber, im Folgenden „Kunde“ genannt, beauftragt HCCert. Der Auftrag kann eine Prüfung ohne Zertifizierung oder mit anschließender Zertifizierung oder eine ausschließliche Zertifizierung beinhalten. Wird zusätzlich ein Hansecontrol Prüfzeichen beauftragt, ist der Abschluss eines Vertrages zur Zeichennutzung erforderlich.



(2) Bei jeder Auftragserteilung an die HCCert erkennt der Kunde als wesentliches Vertragsselement die zu dem Zeitpunkt aktuell gültigen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der HCCert als für sich bindend an.

3. Prüfordnung

3.1 Prüfungsort

(1) Die Durchführung der Prüfungen erfolgt in den Laboratorien der Hansecontrol Gruppe. Die Vergabe von Prüfungen an externe Labore ist ganz oder teilweise möglich. Der Kunde wird hierüber vorab informiert.

3.2 Prüfungsablauf

(1) HCCert behält sich vor, Prüfungen nach nicht genormten Prüfverfahren, die ein objektives Ergebnis nicht erwarten lassen oder von geringer Aussagekraft sind, abzulehnen.

(2) Die Prüfaufträge werden erst nach vollständiger Einreichung aller notwendigen Unterlagen und Prüfmuster bearbeitet.

(3) Nach Abschluss des Prüfverfahrens wird der Kunde schriftlich benachrichtigt und erhält z.B. entsprechend des Angebotes einen Prüfbericht, der eventuell vorhandene Mängel aufzeigt.

4. Zertifizierungsordnung

4.1 Grundvoraussetzungen

(1) Eine Zertifizierung kann nur auf Basis von Prüfberichten erfolgen.

(2) Die Zertifizierungsstelle der HCCert führt vorrangig Bewertungen und Zertifizierungsentscheidungen auf Basis der Prüfberichte der HCCert durch. Es können auch Prüfberichte von anderen Prüflaboratorien zur Bewertung und Zertifizierung herangezogen werden.

(3) Für die Nutzung des hauseigenen Prüfzeichens ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung der HCCert erforderlich. Wenn der Kunde ein zu zertifizierendes Produkt nicht unter eigenen Namen vertreiben will, muss er in Form einer Zeichenerklärung dokumentieren, unter welchem Ursprungszeichen das Produkt auf den Markt gebracht werden soll.

(4) Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat festgelegt.

(5) Insbesondere bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Zertifizierungsvoraussetzungen oder bei Verstößen des Kunden gegen die Regeln des



Zertifizierungssysteme kann die Zertifizierungsstelle die Zertifikate jederzeit kündigen. In schwerwiegenden Fällen kann dies mit sofortiger Wirkung durch eine Ungültigkeitserklärung der Zertifikate erfolgen. Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Zertifikate vor. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen Zertifikatsinhabers.

(6) Die Zertifizierungsstelle weist den Zertifikatsinhaber rechtzeitig auf relevante Veränderungen der Zertifizierungsgrundlagen hin.

(7) Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder Zertifizierungsanforderungen ist eine Nachprüfung erforderlich. Bei vorheriger Rücksprache mit dem Kunden, kann dies auch bei einer noch gültigen Zertifizierung erfolgen. Lehnt der Kunde die Nachprüfung ab, wird das Zertifikat gekündigt. Bei einer Änderung der Prüfgrundlage während der bereits laufenden Prüfung ist das Produkt nach der neuen Prüfgrundlage zu prüfen und zu beurteilen. Eine Zertifizierungszeichenvergabe basierend auf der alten Prüfgrundlage erfolgt nicht.

(8) Beim Auslaufen einer Zertifizierung besteht keine Verpflichtung der HCCert eine Unterbreitung eines Angebots zur Erneuerung oder Verlängerung des ausgelaufenen Zertifikates durchzuführen.

(9) Der Kunde ist nicht berechtigt, ihm erteilte Zertifikate zu verändern oder für ihn erteilte Zertifikate und/oder Nutzungsbedingungen von Zertifizierungszeichen an Dritte zu erteilen.

4.2 Zertifikate und Zertifizierungszeichen

(1) Ein Zertifikat allein berechtigt nicht zum Führen eines Zertifizierungszeichens der HCCert. Wurde ein Zertifizierungszeichen beantragt, erhält der Kunde nach positiver Zertifizierung ein gesondertes Zertifikat. Erst mit Veröffentlichung in der Zertifikatsdatenbank

[\(https://www.hermesworld.com/de/unsere-dienstleistungen/sourcing-product/produktzertifizierung/zertifikatsdatenbank/\)](https://www.hermesworld.com/de/unsere-dienstleistungen/sourcing-product/produktzertifizierung/zertifikatsdatenbank/)

erlangen das hauseigene Zertifikat und Zertifizierungszeichen der HCCert Gültigkeit.

(2) Das Zertifizierungszeichen kann ab Genehmigung für geschäftliche Zwecke genutzt werden. Dies schließt auch die Verwendung für Werbezwecke mit ein. Siehe auch Nutzungsvereinbarung.

(3) Zertifikate und Zertifizierungszeichen sind nicht übertragbar

(4) Wenn ein Zertifikat erlischt, verliert der Zertifikatsinhaber das Recht, das Zertifikat und die mit der Zertifizierung verbundenen Zertifizierungszeichen zu nutzen oder damit zu werben. Insbesondere ist ihm nicht gestattet, die im Zertifikat aufgeführten Erzeugnisse mit dem betreffenden Zertifizierungszeichen erneut in Verkehr zu bringen.



4.3 Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde ist während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Zertifizierungszeichengenehmigungen verpflichtet:

- (1) die Fertigung zertifizierter Produkte laufend zu überwachen und sicherzustellen, dass die Produkte mit den geprüften Mustern übereinstimmen.
- (2) im Rahmen der erteilten Zertifizierungszeichengenehmigungen periodisch wiederkehrende Kontrollen der Produktfertigung oder des Produktes durch die HCCert zu ermöglichen.
- (3) jede vorgesehene Produktänderung, sei es durch Weiterentwicklung oder durch den Austausch von Komponenten oder Materialien, der Zertifizierungsstelle vor der Umsetzung anzuzeigen und erst nach erfolgter Genehmigung durchzuführen; ist eine Zusatzprüfung aufgrund der Veränderungen erforderlich, hängt der Fortbestand der Zertifizierungszeichengenehmigung vom Ergebnis dieser Zusatzprüfung ab.
- (4) sämtliche das Produkt betreffende Beanstandungen zu erfassen, zu archivieren und diese der Zertifizierungsstelle vorzulegen und Auskunft über die zur Beseitigung ergriffenen Maßnahmen zu geben.
- (5) beabsichtigte Verlegungen der begutachteten Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber der Zertifizierungsstelle rechtzeitig anzuzeigen. Im Falle der Umfirmierung oder des Rechtsformwechsels ist erneut eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen und es erfolgt eine kostenpflichtige Umschreibung der Zertifikate. Erfolgte lediglich eine Adressänderung innerhalb eines Landes ist der Abschluss einer neuen Nutzungsvereinbarung nicht erforderlich, die Umschreibung der Zertifikate bleibt jedoch kostenpflichtig.
- (6) Nachträglich in Erscheinung tretende Sicherheitsmängel an Produkten, die ein Zertifizierungszeichen tragen, unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Das Inverkehrbringen der fehlerhaften Produkte ist unverzüglich einzustellen und die Zertifizierungsstelle/benannte Stelle zu informieren.
- (7) selbst oder durch seinen Bevollmächtigten seine Meldepflichten als Hersteller oder Inverkehrbringer gegenüber den Behörden eigenständig wahrzunehmen.
- (8) im Fall einer Änderung an einem zertifizierten Produkt für das geänderte Produkt eine unterscheidbare eindeutige Kennzeichnung festzulegen, sofern eine Zertifizierung angestrebt wird.



(9) dem Kunden ist bekannt, dass die HCCert aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Zertifizierung weitergeben darf und dass auf Anforderung der Akkreditierungsstelle und /oder den zuständigen Behörden Informationen, Unterlagen usw., sowohl den Vertrag mit dem Kunden als auch den Vertragsgegenstand betreffend, von der HCCert weitergegeben werden dürfen. Dies umfasst insbesondere Informationen über die Inspektion von Produktionsstätten, die Erteilung und Zurückziehung der Genehmigungen, Bescheinigungen, Zertifikate usw. und über Vorkommnisse und Maßnahmen zum Schutz vor Risiken im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit geprüften Produkten. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers. Die HCCert behält sich vor, die Kosten, die in Verbindung mit der Klärung derartiger Vorkommnisse entstehen, dem Kunden aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen.

4.4 Überwachung der Fertigung/Produktion

Im Rahmen von Zertifizierungen oder auf Wunsch führt HCCert eine Serienüberwachung durch, die als PSI (Pre-Shipment-Inspection) auch bekannt als (FRI) Final Random Inspection oder als (DUPRO/DPI) During Production Inspection im Herstellerland oder als Lagerinspektion in Deutschland stattfinden kann.

HCCert behält sich jedoch vor, im Falle des Verdachts auf Produktionsabweichungen oder bei Risikoartikeln nach vorheriger Information des Kunden jederzeit eine Serienüberwachung durchzuführen.

Im Rahmen der GS-Zertifizierung wird die Fertigungsstätte des Produktes zwingend durch die Zertifizierungsstelle begutachtet und während der Laufzeit des GS-Zertifikates jährlich erneut besichtigt.

Vor Zertifikatsausstellung muss eine Werkserstbesichtigung durchgeführt werden.

In jedem Fall ist dem beauftragten Inspekteur und ggf. auch einem überwachenden Behördenvertreter der Zugang zu der Produktionsstätte zu gewähren. (Witness Audit)

4.5 Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten

(1) Zertifikate erlöschen:

- (a) mit Ablauf der Gültigkeit
- (b) bei Kündigung
- (c) bei Entzug



(d) wenn der Zertifikatsinhaber oder die HCCert die Nutzungsvereinbarung schriftlich kündigt oder der Zertifikatsinhaber auf einzelne Zertifizierungszeichengenehmigungen verzichtet und dies unter Beachtung der Kündigungsfristen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt.

(e) wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Zertifikatsinhaber eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

(f) wenn die Zertifizierungsstelle aufgrund geänderter Akkreditierungsregularien und/oder Prüfgrundsätze oder veränderter Nutzung des Produktes das Zertifikat mit einer Frist von max. 3 Monaten kündigt.

(2) Die Zertifikate können von der Zertifizierungsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn

(a) das in Verkehr gebrachte Produkt nicht mehr dem genehmigten Prüfmuster entspricht und/oder für den Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellt.

(b) zum Zeitpunkt der Prüfung objektiv erkennbare Tatsachen nicht oder nicht richtig bekannt waren und beurteilt worden sind, die bei Kenntnis oder sachlich richtiger Beurteilung einer Zertifizierung entgegengestanden hätten. Hierzu gehört z.B. auch eine fehlerhafte Kategorisierung von Produkten in bestimmte Risikoklassen oder Einordnung nach Verwendungszweckarten.

(c) bei wiederkehrenden Überwachungen, bei Marktkontrollen oder sonst wie sich nachträglich herausstellende Produkt- oder Systemmängel nicht vom Zertifikatsinhaber in einer angemessenen Frist abgestellt werden.

(d) der Zertifikatsinhaber nicht sicherstellen kann, dass seine Produkte gleichbleibend wie geprüft und/ oder zertifiziert hergestellt werden

(e) Akkreditierungen ausgelaufen oder erloschen sind

(f) der Zertifikatsinhaber die wiederkehrenden Überwachungsmaßnahmen nach den im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), in den Akkreditierungsregularien, in den europäischen Richtlinien und Verordnungen oder in der Prüf- und Zertifizierungsordnung der HCCert verankerten Maßnahmen nicht durchführen lässt oder die ordnungsgemäße Durchführung behindert oder einschränkt.

(g) Zertifikate, Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind.

(h) bestehende Zertifizierungszeichengenehmigungen vom Zertifikatsinhaber auch auf nicht genehmigte Produkte angewandt werden und damit ein Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entzieht.



(i) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Prüfberichten, Zertifikaten oder Zertifizierungszeichen betrieben wird.

(j) es sich herausstellt, dass es sich bei dem zertifizierten Produkt unstreitig oder nachweisbar um ein Plagiat handelt.

(k) fällige Entgelte für Zertifizierungen und/oder im Vorfeld durchgeführte Prüfungen nach Anmahnung vom Zertifikatsinhaber nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte auf mehrere Zertifikate, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welche Zertifikate sich die Maßnahme erstrecken soll.

(3) Die Zertifizierungsstelle hat das Recht das ausgestellte Zertifikat fristlos zu kündigen, wenn Zertifikate, Zertifikatskopien, Prüfberichte oder Prüfberichts-kopien verändert oder gefälscht werden.

(4) Die Zertifizierungsstelle gibt dem Kunden vor Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit eines Zertifikates Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Grund der Ungültigkeitserklärung das Auslaufen oder Erlöschen der Akkreditierung ist.

(5) Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen erwachsen.

5. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

(1) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung zusätzlich zur Ungültigkeitserklärung des Zertifikates nach Punkt 4.6 (2), eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 25.000 für jeden Verstoß vom Zertifikatsinhaber zu verlangen. Dies gilt insbesondere

- bei widerrechtlicher Benutzung von Zertifizierungszeichen oder
- bei unzulässiger Werbung mit Zertifizierungszeichen der HCCert.

(2) Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle vor, die Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Kunden bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären, sobald die HCCert aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung ihr Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Kunden als erschüttert ansehen muss. Sollte sich herausstellen, dass es sich bei dem zur



Prüfung vorgestellten Produkt nachweislich um ein Plagiat handelt, ist eine Produktzertifizierung nicht möglich.

(3) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 4.3 nicht nach, so kann die Zertifizierungsstelle von sich aus entsprechende Maßnahmen ergreifen.

(4) Die HCCert behält sich vor, vom Kunden den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen. Derartige Aufwendungen sind z.B. Kosten für:

- Verschiffungskontrollen, Vergleichsprüfungen, Fertigungsstättenbesichtigungen, sowie sonstige von der HCCert für erforderlich gehaltene Maßnahmen.

Die für derartige Maßnahmen entstandenen Kosten werden von der HCCert nach Aufwand berechnet.

6. Haftung

Die Haftung erfolgt gemäß den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der HCCert

7. Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung / Änderungsvorbehalt

Die HCCert ist berechtigt, diese Prüf- und Zertifizierungsordnung einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird der Auftraggeber unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Auftraggebers informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis uns gegenüber in Schrift oder Textform widerspricht.

8. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand

(1) Nebenabreden zu dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung sind nicht getroffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformregelung selbst.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung vereinbaren.



(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung ist Hamburg. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen deutschen Recht.

9. Inkrafttreten

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.